

schaffen, in welchem Falle ihnen die bereits durchgemachte Aecesszeit auf den im §. 14 gedachten Vorbereitungsdienst anzurechnen wird; sie sollen, wenn sie für ihre gegenwärtige Beschäftigung eine Remuneration von Seiten des Ministeriums bewilligt erhalten haben, diese Remuneration in Folge dieser Verordnung unmittelbar und allein nicht verlieren, und endlich soll denjenigen Aecessisten, die von Vollendung des Aecessjahres ab bis zum Erscheinen dieser Verordnung mindestens sechs Monate hindurch bei einer Justizbehörde beschäftigt waren, gestattet sein, sich sofort zum Auditoren-Examen zu melden.

Rudolstadt, den 29. Februar 1852.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.
von Betrach.
